

99108049012007, 99108049012007

# Fahrerlaubnis: Führerschein Ausstellung der Karteikartenabschrift beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105475813/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108049012007, 99108049012007
Leistungsbezeichnung I	Fahrerlaubnis: Führerschein Ausstellung der Karteikartenabschrift beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.03.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25.htm</a> 
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Der Verlust oder Diebstahl Ihres alten Führerscheins ist unverzüglich anzuzeigen und Sie benötigen ein Ersatzdokument, sofern Sie nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder verzichten wollen. Die Erklärung des Verzichtes ist bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben. Wenn Sie nach Erwerb der Fahrerlaubnis und nach Ausstellung Ihres alten Führerscheins Ihren Wohnsitz in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt verlegt haben, wird ein Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister (sogenannte Karteikartenabschrift) der ausstellenden Behörde benötigt.</p> <p>Diese "Karteikartenabschrift" können Sie bereits vorab bei der ehemals ausstellenden Behörde anfordern oder die für Ihren aktuellen Wohnsitz zuständige Fahrerlaubnisbehörde fordert die Karteikartenabschrift bei der ausstellenden Behörde an.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Gegebenenfalls haben Sie den Verlust oder Diebstahl Ihres Führerscheins bei der Polizei angezeigt und haben über die Anzeigerstattung einen Beleg. Über den Verbleib Ihres verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Führerscheins haben Sie gegebenenfalls auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde eine Versicherung an Eides statt gemäß § 5 Straßenverkehrsgesetz abgegeben. Gegebenenfalls haben Sie von der ehemaligen Fahrerlaubnisbehörde eine Karteikartenabschrift</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	erhalten oder von ihr abgefordert.
<b>Voraussetzungen</b>	Ihnen wurde vor 1999 eine Fahrerlaubnis erteilt und Sie haben nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet.
<b>Kosten</b>	Es fallen Gebühren und Auslagen an, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr niedergelegt sind und von der Fahrerlaubnisbehörde festgesetzt werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Der Diebstahl Ihres alten Führerscheins ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen, damit eine Fahndungsausschreibung beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst werden kann. Liegen keine Hinweise vor, dass eine Straftat für den Verlust ursächlich ist, wird die Fahndungsausschreibung beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern durch die Fahrerlaubnisbehörde veranlasst. Sie beantragen bei der Fahrerlaubnisbehörde die Neuausstellung eines Führerscheins Ihrer vor 1999 erteilten Fahrerlaubnis. Ist Ihr Führerschein verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, werden Sie der Pflicht, Ihren Führerschein als Nachweis Ihrer Fahrerlaubnis vorzulegen, nicht nachkommen können. Gegebenenfalls wird die Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen verlangen, eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des verloren gegangenen Führerscheins abzugeben. Die Fahrerlaubnisbehörde holt Auskünfte aus dem Fahreignungsregister, dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und/oder ausländischen Registern ein, ob Ihre Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. Wurde die Fahrerlaubnis vor 1999 erteilt, wird die nun zuständige Fahrerlaubnisbehörde bei der vormaligen Behörde um eine Karteikartenabschrift bitten. Hat sich die Fahrerlaubnisbehörde darüber versichert, dass Sie als der Antragsteller die entsprechende Fahrerlaubnis besitzen, wird sie die Bundesdruckerei mit der Herstellung eines neuen Führerscheins beauftragen, der gegebenenfalls Ihnen nach Hause zugesandt wird.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist der alte Führerschein unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	vier bis sechs Wochen
<b>Frist</b>	Der Verlust oder Diebstahl des alten Führerscheins ist unverzüglich anzuzeigen. Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist der alte Führerschein unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Übersendung einer Karteikartenabschrift zum Zweck der Beauftragung der Bundesdruckerei zur Herstellung eines neuen Führerscheins auf der Grundlage einer Fahrerlaubnis, die vor 1999 erteilt wurde.
<b>Ansprechpunkt</b>	Fahrerlaubnisbehörde
<b>Zuständige Stelle</b>	Wenden Sie sich an die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Landkreises beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt oder großen kreisangehörigen Stadt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort (Hauptwohnung entsprechend des Personalausweises).
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Driver's license: Applying for a driver's license transcript, Fahrerlaubnis: Führerschein Ausstellung der Karteikartenabschrift beantragen